

Verlängerung von Aufenthaltstiteln

Fristen und Rechtswirkung der Antragstellung

Der Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels muss vor Ablauf des alten Aufenthaltstitels (maximal 3 Monate davor) eingebracht werden.

Wird der Antrag fristgerecht gestellt, bleibt der Aufenthalt in Österreich bis zur behördlichen Entscheidung über den Verlängerungsantrag rechtmäßig, selbst wenn der bisherige Aufenthaltstitel in der Zwischenzeit abgelaufen ist (§ 24 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, kurz: NAG).

Vorübergehende Ausreise während des Verlängerungsverfahrens

Falls Sie Österreich vor der Erledigung Ihres Verlängerungsantrages kurzfristig verlassen müssen, kann die Aufenthaltsbehörde auf begründeten Antrag eine kostenpflichtige Bestätigung in Ihrem Reisedokument anbringen, die Sie zur Wiedereinreise nach Österreich berechtigt ("Notvignette"). Diese kostenpflichtige Eintragung im Reisedokument ermöglicht die einmalige Wiedereinreise nach Österreich trotz abgelaufenem Aufenthaltstitels.

Folgen eines verspäteten Verlängerungsantrags

Wird der Verlängerungsantrag erst nach Ablauf des alten Aufenthaltstitels gestellt, gilt der Antrag als Erstantrag, der unter Umständen bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat eingebracht werden muss.

Nur ausnahmsweise kann ein verspäteter Verlängerungsantrag im Inland weiterhin als Verlängerungsantrag behandelt werden. Dafür sind zusammen folgende Voraussetzungen erforderlich:

Das Versäumnis beruht auf einem unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignis
- den Antragsteller trifft kein Verschulden, allenfalls ein milderer Grad des Versehens an der Verspätung, und
- der Antrag wird binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses eingebracht (§ 24 Abs. 2 NAG).

Ansonsten gilt: Ein nach Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels eingebrachter Antrag wird rechtlich als Erstantrag qualifiziert. Dieser ist grundsätzlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland einzubringen (§ 21 Abs. 1 NAG).

Keine Verlängerung von Visa im Inland

Visa C (=Schengenvisum) und Visa D (=nationales Visum) können in Österreich grundsätzlich nicht verlängert werden. Nur Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen) können verlängert werden.

Zuständige Behörde für die Verlängerung von Aufenthaltstiteln in Österreich

Die Verlängerung des Aufenthaltstitels ist bei der örtlich zuständigen [Aufenthaltsbehörde in Österreich](#) zu beantragen.

Die dafür erforderlichen Unterlagen sowie weitere Informationen finden Sie im Unterpunkt „Checkliste“ auf der Webseite des jeweiligen Aufenthaltstitels.

Änderung des Zwecks des Aufenthaltstitels

Mit dem Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels kann auch ein Antrag auf Zweckänderung verbunden werden. Daher kann bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Umstieg auf einen anderen Aufenthaltstitel beantragt werden.

Weiterführende Informationen:

Website des Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten:
<https://www.bmeia.gv.at/reise-services/einreise-und-aufenthalt-in-oesterreich/visum>

Website des Bundesministeriums für Inneres:
https://www.bmi.gv.at/202/Fremdenpolizei_und_Grenzkontrolle/Einreise/start.aspx